



PLANZEICHENERLÄUTERUNG UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:
(PLANZV/81/BAUNVO V.15 SEPT 1977/BBZUG V. 6. JUNI 1979/LBO V.28.NOV.83)

- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 1.1 REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUNVO)
 - 1.2 VON DEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 3 (3) BAUNVO WERDEN NUR LADEN SOWIE KLEINE BETRIEBE DES BEWIRTSCHAFTUNGSWESES BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES. (§ 1 (5) BAUNVO)
 - 1.3 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
 - 1.4 VON DEN ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN ANLAGEN NACH § 4 (2) BAUNVO WERDEN NUR DIE NR. 1 UND 2 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES. (§ 1 (5) BAUNVO)
 - 1.5 VON DEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 4 (3) BAUNVO WERDEN NUR DIE NR. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES (§ 1 (6) BAUNVO)
 - 1.6 DÖRFER (§ 5 BAUNVO)
 - 1.7 VON DEN ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN ANLAGEN NACH § 5 (2) BAUNVO WERDEN NUR DIE NR. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES (§ 1 (5) BAUNVO)
 - 1.8 SÖNDEGEBIET - WOCHENENDHAUSGEBIET (§ 10 BAUNVO)
 - 1.9 IN GEBIET SIND DIE WOCHENENDHÄUSER ALS EINZELHÄUSER ZU ERRICHTEN MIT EINER MAX. GRUNDFLÄCHE VON 70 QM.
- 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND HOHE BAULICHER ANLAGEN**
- 2.1 1:1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) (§ 18 BAUNVO)
 - 2.2 0,2/0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BAUNVO)
 - 2.21 GR 70,0M GRUNDFLÄCHE AUF MAX. 70 QM BEGRENZT (§ 19 BAUNVO)
 - 2.3 0,5/0,6 GESCHOSSEFLÄCHENZAHL (§ 20 BAUNVO)
 - 2.4 TH TRAUFEHÖHE (SIEHE EINTRAG IN DEN NUTZUNGSSCHABLONEN) DIE TRAUFEHÖHE IST VON OBERKANTE NATÜRLICHEM GELÄNDE, AN DER TIEFSTEN GELÄNDESTELLE ANGENÄHRT AN DAS GEBÄUDE GEMESSEN, ALS MAX. WERT FESTZULEGEN.
 - 2.5 FH FIRSHÖHE (SIEHE EINTRAG IN DEN NUTZUNGSSCHABLONEN) DIE FIRSHÖHEN SIND VON OBERKANTE NATÜRLICHEM GELÄNDE, AN DER TIEFSTEN GELÄNDESTELLE ANGENÄHRT AN DAS GELÄNDE GEMESSEN, ALS HOCHSTWERT FESTZULEGEN.
 - 2.6 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- 3.0 BAUWEISE/ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE/STELLUNG BAULICHER ANLAGEN**
- 3.1 0 OFFENE BAUWEISE (§ 22 BAUNVO)
 - 3.2 BAUGRENZEN (§ 23 BAUNVO)
 - 3.3 GARAGEN UND ÜBERDÄCHTE STELLPLATZE SIND AUCH AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG, ABER NUR SOWEIT EINE PARALLELE ANORDNUNG ZU DEN VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG MÖGLICH IST UND EIN STRAUBAUM DAVON ANGEORDNET WERDEN KANN.
 - 3.4 DIE GEBÄUDE SIND NUR SENKRECHT ODER PARALLEL ZU DEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG.
 - 3.41 SOWEIT DIE GEBÄUDE SENKRECHT ZU DEN HOHNEN, ISEN ZU STEHEN KOMMEN, SO IST DER GIEBEL MIT EINEM KRÜPPELWALM NACH AUSSEN ABZUWÄHMEN.
 - 3.5 AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN NEBENANLAGEN NACH § 14 (2) BAUNVO ALS AUSNAHMEN ZUGELASSEN, AUCH SOWEIT ALS FÜR SIE KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND.
 - 3.6 NEBENANLAGEN NACH § 14 (1) BAUNVO WERDEN AUF DEN VORDEREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FÜR UNZULÄSSIG ERKLÄRT.
- 4.0 VERKEHRSPFLÄCHEN**
- 4.1 STRAßENVERKEHRSPFLÄCHEN
 - 4.2 STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
 - 4.3 VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - 4.31 VERKEHRSBERECHTIGTER AUSBAU
 - 4.32 ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - 4.4 WEGEFÄCHEN (FUßWEGE, FELDWEGE, GEHWEGE ETC.)
 - 4.5 VERKEHRSBEGLEITGRÜN
 - 4.6 BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT UND ZUGANGEN
 - 4.7 EINFAHRT
- 5.0 GRÜNFLÄCHEN**
- 5.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - 5.11 PARKANLAGE
- 6.0 PFLANZBINDUNGEN**
- 6.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.
 - 6.12 ERHALTUNG VON BÄUMEN
 - 6.13 ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
 - 6.2 EINZELSTANDORTE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, ALS PFLANZMATERIAL WERDEN NUR BODENSTÄNDIGE LAUBBÄUME ZUGELASSEN.
- 7.0 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG ERZUHALTEN SIND**
- 7.1 SICHTWINKELFLÄCHEN
INNERHALB DER SICHTWINKELFLÄCHEN SIND SICHTBEHINDERNDE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, AUCH PFLANZUNGSMATERIAL VON MEHR ALS 0,7 M ÜBER 0K-FAHRHAHN LÄNGS ZULÄSSIG.
 - 7.2 HALDABSTANDSFLÄCHEN

7.21 INNERHALB DER WALDABSTANDSFLÄCHEN (30M) IST EINE BAULICHE NUTZUNG NUR AUF DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, DIE VOR ERSTELLUNG DER PLANUNG BEREITS MIT EINER BEBAUUNG VERSEHEN BZW. AUF DENEN BEREITS EINE BAULICHE NUTZUNG ZUGESICHERT WAR.

7.22 INNERHALB EINES WALDABSTANDES VON UNTER 50 M SIND IN DIE KAMME FUNKENFÄHNER EINZUBAUEN.

8.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- 8.1 IM BAUGEBIET SIND NUR GEGÜLTE DÄCHER ZULÄSSIG, DIE ZUGELASSENEN DACHNEIGUNGEN ERGEBEN SICH AUS DEN EINTRÄGEN IN DEN NUTZUNGSSCHABLONEN, DIES GILT AUCH FÜR GEMEINGÜNGIGE ODER RÖDISCHE BAULICHE ANLAGEN NACH § 14 (2) BAUNVO.
- 8.2 ES WERDEN NUR KLEINTEILIGE ROTE DACHDECKUNGSMATERIALIEN ZUGELASSEN.
- 8.3 DIE VORARTENFLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT DIESE AUS BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN GRÜNDEN NICHT BEFESTIGT WERDEN KÖNNEN, GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN, SIE DÜRFEN NICHT ALS ARBEITS- UND LAGERFLÄCHEN VERWENDET WERDEN.
- 8.4 ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSPFLÄCHEN HIN SIND NUR OFFENE EINFAHRTSDÜSEN, BIS 0,7 M HOHE ZULÄSSIG.
- 8.5 GARAGENFAHRTEN DÜRFEN ZUR VERKEHRSPFLÄCHE HIN NICHT ABGESCHRÄNKT WERDEN.
- 8.6 TALSEITIGE ERDTERRASSEN ÜBER 1,5 M HOHE WERDEN FÜR UNZULÄSSIG ERKLÄRT, SOWEIT HIERVOR ANSCHÜTTUNGEN NOTWENDIG SIND.
- 8.7 DER BAUGRUBENAUSBAU IST ABZUTRANSPORTIEREN UND DARF AUF DEM GRUNDSTÜCK NUR SOWEIT GLEICHMÄßIG PLANIERT WERDEN, DABEI GEGENÜBER DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN UND DEM VERKEHRSRAUM KEINE ERHÖHUNGEN ZUM NATÜRLICHEN GELÄNDE AUFZURETEN.

9.0 RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

9.1 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

10.0 FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

10.1 FLAGGE FÜR TRIVERTON

11.00 HAUPTVERLEITUNGSLEITUNGEN

11.1 UNTERSCHIEDLICHEN STROM

12.0 LEITUNGSRECHT

12.1 LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DES WERKS (ENDVERWERTER)

13.0 SONSTIGE PLANZÜCHEN (OHNE ESSENZSCHARAKTER)

13.1 ORTSCHAFTSGRENZE

BESTEHENDE GEBÄUDE

GEPLANT. GEBÄUDE

ANLAGE 3

STADT BUCHEN

- HETTIGENBEUERN -

BEBAUUNGSPLAN

M 1:500

KALKÄCKER • MÜHLÄCKER

1. Ausfertigung

07. April 1986

AUSGEFERTIGT AM 198

(DIENSTSTELLE)

07. April 1986

BUCHEN DEN 198

DER BÜRGERMEISTER

(DIENSTSTELLE)

HEINZ WOLFRAM

FRIEDR. ARCHIT. DIPL.-ING.(FH)

8967 BUCHEN TEL. 06281/3755